jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/11 7Ob37/08d, 5Ob95/09w, 5Ob81/10p, 1Ob253/11d, 3Ob188/12m, 5Ob142/13p, 1Ob244/14k, 5O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.2008

Norm

EO §156 Abs2 IIA
EO §156 Abs2 IIB
EO §156 Abs2 IIC
EO §156 Abs2 IIE
EO §156 Abs2 V
EO §237 Abs1

Rechtssatz

Der Ersteher erwirbt die vollen Eigentumsbefugnisse mit Rechtskraft der Erteilung des Zuschlags und Erfüllung der Versteigerungsbedingungen. Er ist dann auch zur Räumungsklage gegen einen vom Verpflichteten verschiedenen Dritten legitimiert.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 37/08d
  Entscheidungstext OGH 11.06.2008 7 Ob 37/08d
  Beisatz: So schon 4 Ob 214/98v und SZ 51/123 (=3 Ob 115/77). (T1)
- 5 Ob 95/09w
  Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 95/09w
  Beisatz: Der durch den Zuschlag bewirkte Eigentumserwerb des Erstehers ist nach Lehre und nunmehr ständiger Rechtsprechung auflösend bedingt. (T2)
  Beisatz: Erst bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Erfüllung der Versteigerungsbedingungen nach Rechtskraft des Zuschlags) ist aber die durch Zuschlag erworbene Rechtsstellung des Erstehers der eines grundbücherlichen Eigentümers vergleichbar. (T3)
  Beisatz: Vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist der Ersteher zur Einbringung von aus dem Eigentum erfließenden Klagen oder zum Antrag auf Anmerkung einer Rangordnung nicht legitimiert. (T4)
- 5 Ob 81/10p
  Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 81/10p
  Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Mit der Erteilung des Zuschlags im Zwangsversteigerungsverfahren verliert

der frühere Eigentümer der Liegenschaft, auch wenn er noch im Grundbuch eingetragen ist, die Rekursberechtigung bezüglich Grundbuchsbeschlüssen, die vor der Zuschlagserteilung ergangen sind. (T5)

- 1 Ob 253/11d
  Entscheidungstext OGH 01.03.2012 1 Ob 253/11d
  nur: Der Ersteher erwirbt die vollen Eigentumsbefugnisse mit Rechtskraft der Erteilung des Zuschlags und Erfüllung der Versteigerungsbedingungen. (T6)
  Beis wie T2
- 3 Ob 188/12m
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 188/12m
  Auch; nur T6
- 5 Ob 142/13p
  Entscheidungstext OGH 21.01.2014 5 Ob 142/13p
  Vgl auch; Beisatz: Auf Erlassung und Ausführung des Verteilungsbeschlusses kommt es in diesem Zusammenhang nicht (entscheidend) an. (T7)
- 1 Ob 244/14k
  Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 244/14k
  Auch
- 5 Ob 115/18z
  Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 115/18z
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123680

Im RIS seit

11.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at